

IN HAMBURG SAGT MAN TSCHÜSS

ABSCHIED VON ZWINGENDEM HONORARRECHT DER ARCHITEKTEN UND INGENIEURE

Am 23.05.2019 hatte das Landgericht Hamburg (Az.: 321 O 288/17) über die Honorarklage eines Architekten zu entscheiden. Dieser war der Auffassung, dass die zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffene Honorarvereinbarung unwirksam sei, weil die darin vereinbarte Honorarhöhe deutlich unterhalb der gesetzlich festgelegten Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) liege. Eigentlich wäre es eine Standardentscheidung gewesen, die das Landgericht Hamburg zu treffen hatte, da nach der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit Jahrzehnten feststand, dass solche Honorarvereinbarungen, die gegen das gesetzliche Preisrecht der HOAI verstoßen, nach § 134 BGB nichtig sind. In diesen Fällen konnte der Planer deshalb ein Honorar gegenüber seinem Auftraggeber durchsetzen, dass den gesetzlichen Mindestsätzen der HOAI entspricht. Das Landgericht Hamburg musste sich aber mit einem bevorstehenden Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) befassen, das seine Schatten vorauswarf: Die Entscheidung darüber, ob die Regelungen der deutschen HOAI über die Honorarmindestsätze gegen Europarecht verstoßen.

Nicht einmal zwei Monate später, nämlich am 04.07.2019, erklärte der EuGH (Az.: C-377/17) mit einem Paukenschlag die Mindest- und Höchstpreisbestimmungen der HOAI tatsächlich für europarechtswidrig, da die gesetzliche Festlegung verbindlicher Honorare für Planungsleistungen gegen die sog. Dienstleistungsrichtlinie (Art. 15 Abs. 1, 2 und 3 der Richtlinie 2006/123/EG) verstoße. Die deutsche Baurechtsszene ging zunächst davon aus, dass für die Parteien von Architektenverträgen durch diese Entscheidung nunmehr der Weg geebnet wurde, auch außerhalb der Mindestsätze der HOAI wirksame Honorarvereinbarungen frei treffen zu können. Aber es kam ganz anders: Über die Frage nämlich, welche Rechtsfolgen die Entscheidung des EuGH hat, entbrannte unter den deutschen Juristen ein erbitterter Streit, der - bis heute

- für sämtliche Baubeteiligte zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führt. Über die Frage, ob die Mindestpreisregelungen der HOAI trotz der Entscheidung des EuGH noch fortgelten, entwickelten sich in kürzester Zeit zwei sich diametral gegenüberstehende Lager in der Rechtsprechung und Literatur. Nach der einen Ansicht führt das Urteil des EuGH zur unmittelbaren Unwirksamkeit der Mindestsatzregelungen der HOAI mit der Folge, dass der Architekt seinen Honoraranspruch darauf nicht mehr alleine begründen kann. Nach der anderen Auffassung haben die Luxemburger Richter mit Ihrer Entscheidung lediglich den deutschen Gesetzgeber aufgefordert, die europarechtswidrigen Regelungen der HOAI in der Zukunft zu ändern; solange diese Änderung nicht erfolgt ist, können sich Planer weiterhin auf die Mindestsatzregelungen berufen.

Nachdem die Oberlandesgerichte in Deutschland über die vorstehende Frage komplett zerstritten waren, erhoffte sich die Bauwirtschaft eine Klärung durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs am 14.05.2020 (VII ZR 174/19). Die Karlsruher Richter hatten über den Fall eines Ingenieurs zu entscheiden, der mit seinem Auftraggeber ein Pauschalhonorar für Ingenieurleistungen in Höhe von 55.025,00 Euro vereinbarte. Während der Ausführung seiner Leistungen geriet der Ingenieur mit seinem Auftraggeber in Streit, woraufhin der Ingenieur das Vertragsverhältnis kündigte und auf Basis der Mindestsätze der HOAI ein Honorar von über 102.000,00 Euro geltend machte. Die Richter der des Oberlandesgericht Hamm hatten in der Vorinstanz die Auffassung vertreten, dass dem klagenden Ingenieur der erhöhte Honoraranspruch zustehe. Denn die Entscheidung des EuGH vom 04.07.2019 verpflichtete lediglich die Bundesrepublik Deutschland ein neues, europarechtssicheres Honorarrecht zu gestalten, jedoch gegenüber Vertragsverhältnissen, die Architekten- und Ingenieure mit ihren Auftraggebern geschlossen haben, keine unmittelbare Wirkung entfalte. Wäre der Kläger z. B. mit seiner Klage zum OLG Celle

geraten, wäre die Entscheidung genau anders herum ausgefallen. Denn seit dem 17.07.2019 haben die niedersächsischen Richter entschieden, dass die innerstaatlichen Gerichte verpflichtet seien, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auch auf streitende Parteien direkt anzuwenden mit der Folge, dass wegen des Europarechts-Verstoßes der Mindestsätze der HOAI diese insoweit nicht mehr angewandt werden dürfen. Das vereinbarte Pauschalhonorar ist und bleibt maßgeblich.

Der sehnliche Wunsch der Baupraxis nach der höchstrichterlichen Klärung des BGH zur Frage der Anwendbarkeit der Mindestsatzregelungen der HOAI ging indes nicht in Erfüllung. Denn der BGH kam zu dem Schluss, dass vor einer Entscheidung durch ihn über die Anwendbarkeit der Regelungen der HOAI zunächst weitere europarechtliche Fragen durch den EuGH klären müssen. So müsse geklärt werden, ob der als europarechtswidrig festgestellte Verstoß der Mindestpreisregelungen der HOAI gegen die Dienstleistungsrichtlinie dazu führe, dass das verbindliche Mindestpreisrecht nicht mehr angewendet werden darf, insbesondere nicht auf die Mindestsätze unterschreitende Honorarvereinbarungen. Ende Januar 2020 hatte bereits das OLG Düsseldorf (Urteil vom 28.01.2020 – 21 U 21/19) hervorhoben, dass das zwingende Preisrecht für Architekten und Ingenieure auch einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit des Art. 49 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstelle. Denn dort ist geregelt, dass die Beschränkung der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats grundsätzlich verboten ist. Dies nahm der BGH zum Anlass, den EuGH zu fragen, ob die Bundesrepublik Deutschland mit dem zwingenden Preisrecht, insbesondere der verbindlichen Mindestsätze für Architekten- und Ingenieurleistungen gegen die vorgenannte Regelung verstoßen habe.

Für die Baupraxis bleiben daher im Hinblick auf Vereinbarungen zum Architektenhonorar zunächst weiterhin erhebliche Rechtsunsicherheiten bestehen. Entsteht zwischen Parteien von Planerverträgen, deren Honorarvereinbarung die gesetzlichen Mindestsätze der HOAI unterschreiten, Streit, ist derzeit völlig ungeklärt, ob der Architekt oder Ingenieur das gesetzliche Mindesthonorar gerichtlich durchsetzen kann.

Licht am Ende des Tunnels kommt nun aber vom Gesetzgeber. Am 15.07.2020 hat die Bundesregierung den „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze“ vorgelegt. Zukünftigen Parteien von Architektenverträgen wird damit ein unverbindlicher Orientierungsrahmen für die Honorarfindung an die Hand geben, gesetzliche Mindest- oder Höchstsätze werden also Geschichte sein. Die bisherigen Parameter zur Berechnung der Honorarhöhe, das Leistungsbild, die anrechenbaren Kosten, die Honorarzone und der Honorarsatz, bleiben aufrechterhalten. Anstelle des bisherigen strengen Schriftformerfordernis für Honorarvereinbarungen soll zukünftig eine Vereinbarung in Textform (z. B. E-Mail) ausreichend sein. Kommt es nicht zu einer Honorarvereinbarung in Textform, soll zukünftig der sog. Basishonorarsatz als übliche Vergütung gem. § 633 Abs. 2 BGB vereinbart gelten.

Mit dieser Begründung entschied auch das Landgericht Hamburg den eingangs erwähnten Fall (Urteil vom 23.05.2019 - 321 O 288/17) und sprach dem Architekt das Mindesthonorar gegenüber seinem Auftraggeber zu. Selbst wenn, so die Hamburger Richter,

die Regelungen über die Mindestsätze aufgrund der EuGH-Entscheidung vom 04.07.2019 nicht mehr anwendbar sein sollten, könne der Architekt gleichwohl das Mindestsatzhonorar verlangen, dass dieses die übliche Vergütung darstelle. Im Entwurf der neuen HOAI ist das Basishonorar als übliche Vergütung dagegen lediglich als widerlegliche Vermutungsregelung ausgestaltet. Ob hiermit das gesetzgeberische Ziel einer Vermeidung von Streit über die Höhe des Planerhonorars erreicht werden kann, muss bezweifelt werden, da die Parteien über die Frage streiten werden, ob das Basishonorar unterschritten werden darf oder nicht.

Schließlich wird der Verbraucherschutz einen stärkeren Eingang in die neue HOAI finden. Bei einer mit einem Verbraucher abzuschließenden Honorarvereinbarung hat der Planer mit der Abgabe eines Angebotes in Textform auch darauf hinzuweisen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als in der Honorarverordnung vorgesehen, vereinbart werden kann. Unklar bleibt allerdings nach dem Referentenentwurf, welches die Rechtsfolge ist, wenn der Planer dem Verbraucher diesen Hinweis nicht gibt; dies muss die Praxis zeigen.

Ein Bauherr, der vor dem Abschluss eines Vertrages mit einem Architekten oder Ingenieur steht, und Sicherheit für die Wirksamkeit der Honorarvereinbarung anstrebt, ist dringend zu empfehlen, bis Anfang 2021 abzuwarten. Denn das neue Honorarrecht soll am 01.01.2021 in Kraft treten und gilt damit auch erst für Verträge, die ab diesem Zeitpunkt geschlossen werden. ■



DR. FLORIAN KRAUSE-ALLENSTEIN

ist seit 2002 Partner der Sozietät Scholtissek : Krause-Allenstein Rechtsanwälte in Hamburg. Als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht sowie Fachanwalt für Versicherungsrecht ist und seit dieser Zeit ausschließlich im Bau- und Immobilienrecht sowie Bauversicherungsrecht tätig. Seit 2013 hat Herr Dr. Krause-Allenstein zudem einen Lehrbeauftrag für Bau- und Architektenrecht an der Leuphana Universität in Lüneburg.